

Christian Schnidrig  
Co-Präsident PPVS  
Mail: [christian.schnidrig@piratenpartei.ch](mailto:christian.schnidrig@piratenpartei.ch)  
Tel: +41 78 824 30 81

Dienstag, 15.06.2015

## Vernehmlassung

### Totalrevision Polizeigesetz Kanton Wallis

Eine Totalrevision, des in die Jahre (1955) gekommenen kantonalen Polizeigesetz wird von uns sehr begrüsst. Im Grunde sind einige Punkte dieser revidierten Fassung sehr gut gelungen. So wurde der Gesetzestext gut strukturiert, stark vereinfacht und enthält einige wichtige Passus zum Schutz der von Massnahmen Betroffenen und auch der Polizeibeamten des Kantons Wallis. Zudem wird die Informationspflicht hoch gehalten und die Beschwerdeführung klar geregelt.

Im Weiteren begrüssen wir die klare Trennung zwischen Gemeinde- und Kantonspolizei und die damit präziserte Aufgabenteilung. Auch in unserem Verständnis liegen die alltäglichen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeindepolizei und die effektive Strafverfolgung sowie ausserordentliche, mittel- bis grössere Ereignisse in der Kompetenz der Kantonspolizei.

Dennoch gibt es aus unserer Sicht einige Punkte, welche präzisiert, angepasst oder gar ganz zu streichen sind. Diese werden im Folgenden erläutert.

Betroffene Artikel:

<b>ART. 20 LEGALITÄTSPRINZIP</b> .....	<b>2</b>
<b>ART. 24 LEGITIMIERUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>ART. 27 IDENTITÄTSFESTSTELLUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>ART. 30 WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT</b> .....	<b>3</b>
<b>3. ABSCHNITT: VERDECKTE ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN</b> .....	<b>4</b>
<b>ART. 55 BILD- UND TONAUFNAHMEN</b> .....	<b>5</b>
<b>ART. 79 RÜCKZAHLUNG DER KOSTEN BEI EINEM ANLASS</b> .....	<b>6</b>
<b>ART. 85 WIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE VORSCHRIFTEN ODER MASSNAHMEN DER POLIZEI</b> .....	<b>6</b>

Piratenpartei Wallis

## Art. 20 Legalitätsprinzip

### Art. 20 Legalitätsprinzip

<sup>1</sup> Bei ihren Interventionen hält sich die Polizei an die Verfassung und stützt sich auf das Gesetz.

<sup>2</sup> Sie kann selbst ohne gesetzliche Grundlage die unerlässlichen Massnahmen treffen, um die öffentliche Ordnung vor einer schweren, direkten und unmittelbaren Gefahr zu bewahren oder um die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, wenn diese gestört wird.

Absatz 2) Eine „Allgemeine Polizeiklausel“, welche ohne gesetzliche Grundlage eine Intervention seitens der Polizeigewalt ermöglicht, ist zu streichen. Wie im erläuternden Bericht (2.4.1 c) richtig bemerkt, sind getroffene Massnahmen zwingend auf eine gesetzliche Grundlage zu stützen. Mit obigem Passus erhält die Polizei einen Freipass und ermöglicht Willkür.

## Art. 24 Legitimierung

### Art. 24 Legitimierung

<sup>1</sup> Bei ihrem Eingreifen weisen sich die Polizeibeamten aus:

a) durch das Tragen der Uniform;

b) durch das Vorweisen des Polizeiausweises, wenn sie Zivilkleidung tragen.

<sup>2</sup> Wer durch das polizeiliche Einschreiten direkt betroffen ist, ist berechtigt, vom Polizeibeamten zu verlangen, dass er sich identifiziert. Dieser gibt dazu seine Matrikelnummer bekannt.

Dieser Artikel wird im Grundsatz von uns begrüsst. Die Pflicht der Herausgabe der Matrikelnummer gewährt einerseits eine gewisse Anonymität des Polizeibeamten und ermöglicht andererseits trotzdem eine Identifikationsmöglichkeit durch den Bürger. Jedoch ist es hier nicht sinnvoll (Absatz 2), die Herausgabe der Matrikelnummer nur auf „direkt betroffene“ zu beschränken. Unbeteiligte Zeugen oder nicht direkt betroffene Personen eines Geschehnisses sind beispielsweise für eine spätere Zeugenaussage auch auf die Matrikelnummer der involvierten Polizeibeamten angewiesen. Dies vor allem bei möglichen Fehlverhalten seitens der Polizeibeamten. Daher empfehlen wir, diesen gesamten Artikel wie folgt umzubauen:

*Auf Anfrage weisen sich Polizeibeamte über ihre Matrikelnummer aus. Polizeibeamte in Zivil durch Vorweisen des Polizeiausweises.*

## Art. 27 Identitätsfeststellung

### Art. 27 Identitätsfeststellung

<sup>1</sup> Den Polizeibeamten steht das Recht zu, jede Person, die sie beim Ausüben ihres Amtes überprüfen, dazu aufzufordern, sich über ihre Identität auszuweisen.

<sup>2</sup> Minimale objektive Gründe rechtfertigen die Vornahme einer Identitätsfeststellung einer Person. Sie muss die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zum Ziele haben, oder im Rahmen einer Personenfahndung erfolgen. Sie soll nicht über das hinausgehen, was zur Überprüfung der Identität unerlässlich ist.

<sup>3</sup> Ist die Person nicht in der Lage, sich über ihre Identität auszuweisen, und erweist sich eine zusätzliche Kontrolle als notwendig, so kann sie auf den Polizeiposten geführt werden. In diesem Rahmen muss die Identifizierung so rasch wie möglich erfolgen. Nach Erledigung dieser Formalität muss die zur Identifizierung zurückgehaltene Person die Polizeiräume unmittelbar verlassen können.

<sup>4</sup> Insoweit die Kontrollmassnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird, so steht der auf dem Posten zurückgehaltenen Person das Recht zu, unmittelbar und auf geeignetem Wege mit seinen Angehörigen Verbindung aufzunehmen.

Absatz 2) „*Minimale objektive Gründe*“ dürfen nicht als Begründung für die Vornahme einer Identitätsfeststellung genügen. Andernfalls entsteht hier die Möglichkeit, willkürlich Personen oder Personengruppen schlimmstenfalls nur Aufgrund ihres Aussehens für eine Identitätsfeststellung festzuhalten. Wir empfehlen die Einschränkung zu Verschärfen und „*Minimale objektive Gründe*“ durch „*Begründeten Verdacht*“ zu ersetzen.

Absatz 3) Wir empfehlen hier eine Ergänzung des Absatzes: Nach Feststellung der Identität, soll die Polizei auch für den Rücktransport an den Ausgangsort verpflichtet werden und nicht, so wie hier im letzten Absatz „nur“ für das garantierte, unmittelbare Verlassen der Polizeiräume.

## Art. 30 Wegweisung und Betretungsverbot

### Art. 30 Wegweisung und Betretungsverbot a) Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen von einem Ort oder von einem Sektor wegweisen oder die Betretung verbieten:

- a) wenn sie durch eine ernsthafte und unmittelbar bevorstehende Gefahr bedroht sind;
- b) wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass sie oder andere Personen aus der offensichtlich gleichen Menschenansammlung die öffentliche Sicherheit bedrohen oder stören;
- c) wenn sie das Leben oder die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen gefährden oder ernsthaft anzugreifen drohen;
- d) wenn sie die Interventionen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit behindern, namentlich diejenigen der Polizeikräfte, der Feuerwehr oder der Rettungsdienste.

<sup>2</sup> Das Filmen, das Photographieren oder die Tonaufnahmen, beziehungsweise das Verbreiten von derartigen Informationen gelten namentlich als Behinderung.

<sup>3</sup> Die Gesetzgebung über die häusliche Gewalt bleibt vorbehalten.

Absatz 2) Ein Verbot von Foto/Ton und Videoaufnahmen bei Polizeieinsätzen darf aus unserer Sicht **nicht** eingeführt werden! In jüngster Zeit (siehe zahlreiche, aktuelle Beispiele von Polizeiverfehlungen in Amerika und Deutschland) wurde Fehlverhalten seitens der Polizeibeamten meist nur dank diesen Beweismitteln von Drittpersonen aufgedeckt. Der hier vorliegende Artikel entspricht einer gesetzlichen Beweisvernichtung!

Die Wahrung der Privatsphäre der Polizeibeamten ist zudem bereits durch die kantonalen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz und der Privatsphäre garantiert und es dürfen bereits jetzt keine Foto/Ton oder Videoaufnahmen von Einsätzen ohne öffentliches Interesse einfach publiziert werden.

### 3. Abschnitt: Verdeckte Überwachungsmaßnahmen

#### 3. Abschnitt: Verdeckte Überwachungsmaßnahmen

##### **Art. 39** Präventive Observation

<sup>1</sup> Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Polizei vor Eröffnung eines Strafverfahrens Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten, Bild- und Tonaufzeichnungen machen und technische Mittel zur Lokalisation einsetzen, wenn:

- a) aufgrund ernsthafter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte;
- b) die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

<sup>3</sup> Die Artikel 141 und 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) sind sinngemäss anwendbar.

##### **Art. 40** Präventive verdeckte Fahndung

<sup>1</sup> Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen und zum Aufdecken von Straftaten kann die Polizei vor Eröffnung eines Strafverfahrens unter folgenden Voraussetzungen präventive verdeckte Fahndungen durchführen:

- a) aufgrund ernsthafter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte;
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Hat eine präventive verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

<sup>3</sup> Der mit der präventiven verdeckten Fahndung betraute Polizeibeamte ist nicht mit einer Legende ausgestattet. Seine wahre Identität und seine Funktion stehen in den Akten und werden bei Einvernahmen offengelegt.

<sup>4</sup> Im Übrigen sind die Artikel 141 und 298d StPO sinngemäss anwendbar.

##### **Art. 41** Präventive verdeckte Ermittlung a) Grundsätze

<sup>1</sup> Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Polizei vor Eröffnung eines Strafverfahrens eine präventive verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat im Sinne von Artikel 286 Absatz 2 StPO kommen könnte;
- b) die Schwere dieser Straftat eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt;
- c) die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Der Kommandant stattet den verdeckten Ermittler mit einer Legende aus.

<sup>3</sup> Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers bedarf der Bewilligung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Polizei stellt den Antrag innert 24 Stunden nach Anordnung der präventiven verdeckten Ermittlung.

##### **Art. 42** b) Verdeckter Ermittler und Legende

<sup>1</sup> Der verdeckte Ermittler wird mit einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) ausgestattet.

<sup>2</sup> Der Kommandant unternimmt die erforderlichen Schritte, um die nötigen fiktiven Urkunden zu beschaffen und gewährt im Bedarfsfall einen Finanzkredit.

<sup>3</sup> Dem verdeckten Ermittler ist untersagt, die im Rahmen einer gezielten Tätigkeit erhaltene Legende für andere Zwecke zu benutzen.

<sup>4</sup> Der Kommandant, der betroffene verdeckte Ermittler und das Zwangsmassnahmengericht dürfen die Legenden unter keinen Umständen preisgeben.

<sup>5</sup> Der verdeckte Ermittler bewahrt alle Akten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf.

<sup>6</sup> Die im Verlauf einer präventiven verdeckten Ermittlung gesammelten Informationen können nur dann als Beweise dargelegt oder für weitere Ermittlungen verwendet werden, wenn die Person, die sie gesammelt hat, als verdeckter Ermittler ernannt und als solcher vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt wurde.

<sup>7</sup> Die Artikel 141, 151 und 285a bis 298 StPO sind sinngemäss anwendbar.

Wir sind strikt gegen präventive und verdeckte Massnahmen, welche den Auftragskatalog der Kantonspolizei ergänzen sollen. Solche Kompetenzen stellen unbescholtene Bürger unter unnötigen Verdacht und öffnen Tür für willkürliche Polizeirepressionen! Dass diese präventiven Massnahmen auch erst nach Monatsfrist überhaupt durch die Staatsanwaltschaft oder ein Zwangsmassnahmengericht legitimiert beziehungsweise genehmigt werden muss, stösst sauer auf!

Wir verstehen den Auftrag der Polizei als Wähler der Sicherheit sowie Dienstleister seiner Bürger in dem sie als Exekutive der Gesetzgebung fungiert und nicht als präventiven Überwachungsapparat um seine Bürger zu bespitzeln und zu verdächtigen!

Daher empfehlen wir die Streichung des gesamten dritten Abschnitts.

## Art. 55 Bild- und Tonaufnahmen

### Art. 55 Bild- und Tonaufnahmen

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen oder Personengruppen photographieren oder filmen und deren Gespräche aufnehmen:

- a) bei Demonstrationen, um Ausschreitungen zuvorzukommen und die Beweismittel zu sichern;
- b) für die Regelung des Strassenverkehrs;
- c) zur Fahndung von Personen;
- d) wenn die öffentliche Sicherheit nicht mit anderen Mitteln gewährleistet werden kann;
- e) zu statistischen Zwecken.

<sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

<sup>3</sup> Das kantonale Gesetz und die Gemeindefestsetzungen über die Videoüberwachung öffentlicher Plätze und Räume bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Gemeinden stellen ihre Aufnahmen der Polizei kostenlos zur Verfügung.

Allgemein: Die Anreicherung der Polizeidaten um digitale und dessen gesetzliche Regelung ist zu begrüssen. Als Anmerkung fehlt hier (siehe Art. 30) die explizite Erwähnung von Videoaufnahmen.

Absatz 1) Es fehlt hier die Einschränkung auf den öffentlichen Bereich. Andernfalls kann Absatz 1 c) so ausgelegt werden, dass zur Fahndung von Personen beispielsweise dessen Privatwohnung verwandt und damit seine und die Privatsphäre dritter unverhältnismässig verletzt werden.

Absatz 1e) Ein Eingriff in die Privatsphäre eines Bürgers darf nicht „zu statistischen Zwecken“ erfolgen. Hier ist das Recht auf Privatsphäre höher zu gewichten und dieser Unterabsatz ganz zu streichen.

## Art. 79 Rückzahlung der Kosten bei einem Anlass

### Art. 79 Rückzahlung der Kosten bei einem Anlass

<sup>1</sup> Die kirchlichen und patriotischen Veranstaltungen sowie die im protokollarischen Leitfaden des Staatsrates vorgesehenen Anlässe, die durch die zuständige Behörde bewilligt werden, sind kostenfrei.

<sup>2</sup> Die kulturellen, sportlichen, militärischen und weiteren Anlässe, die durch die zuständige Behörde bewilligt werden, geben Anlass zum Erheben von Beiträgen, die von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an dessen Durchführung und der verursachten Kosten, die im Verhältnis zum Aufwand der polizeilichen Leistungen berechnet werden, festzusetzen sind.

<sup>3</sup> Die Ordnungsdienstleistungen für eine nicht bewilligte Veranstaltung oder für eine bewilligte Veranstaltung, deren Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten wurden, geben Anlass zur Bezahlung der aufgelaufenen Kosten, die im Verhältnis zum Aufwand der polizeilichen Leistungen berechnet werden:

- a) durch den Organisator der Veranstaltung, der seine Pflichten im Bereiche der Sicherheit verletzt hat;
- b) durch die Personen, die sich an gewalttätigen Handlungen beteiligt haben.

Absatz 1) Ein Passus zur „Kostenfreistellung“ von Anlässen, die vom Staatsrat vorgesehen sind, befinden wir für legitim. Wir widersprechen aber der hier festgelegten Kostenfreistellung für „kirchliche“ und „patriotische“ Anlässe und empfehlen „kirchliche Veranstaltungen“ auch unter Absatz 2 zu führen und den wagen, unpräzisen Begriff „patriotische Veranstaltungen“ ganz zu streichen.

## Art. 85 Widerhandlungen gegen die Vorschriften oder Massnahmen der Polizei

### Art. 85 Widerhandlungen gegen die Vorschriften oder Massnahmen der Polizei

<sup>1</sup> Es wird mit Busse bestraft, wer:

- a) dem Befehl oder der Aufforderung eines Mitgliedes des Polizeikorps, das im Rahmen der ihm zustehenden Zuständigkeit handelt, keine Folge leistet;
- b) sich weigert, obschon von einem Mitglied des Polizeikorps beim Ausüben seines Amtes und im Rahmen seiner Zuständigkeit dazu aufgefordert, Angaben zu seiner Identität, seinem Zustand und weiteren persönlichen Eigenschaften zu machen oder diesbezüglich falsche Angaben macht;
- c) von einem Mitglied des Polizeikorps im Dringlichkeitsfall aufgefordert wird, ihm Mithilfe zu leisten, und sich ohne triftigen Grund weigert, dieser Aufforderung Folge zu leisten;
- d) eine Drittperson, die aufgefordert wurde, Mithilfe zu leisten, daran hindert oder beim Ausüben ihrer Aufgabe behindert;

Absatz 1 b) Dieser Passus widerspricht dem Grundsatz, dass ein Bürger die Aussage verweigern darf. Falschaussagen sollen trotzdem gebüsst werden. Falls eine Person aber keine Aussage macht oder machen möchte, darf dies nicht durch diesen Passus zur Busse bestraft werden können. Daher empfehlen wir den Absatz 1 b) auf die Busse bei Falschaussage zu reduzieren.